

Nutzungsvereinbarung für NoSpamProxy Cloud

Stand: 01.04.2023

Vertragsgegenstand

NoSpamProxy Cloud ist ein Service der Net at Work GmbH, der eingehende und ausgehende E-Mails an eine Mail-Domäne automatisiert verarbeitet und Sicherheitsfunktionen bietet. Je nach vertraglich vereinbartem Umfang bietet der Service

- Spam- und Malwareschutz
- E-Mail-Verschlüsselung
- sichere Übertragung großer Dateien
- automatisches Anfügen von Mail-Signatur und -Disclaimer Texten

Der jeweilige Funktionsumfang der Software NoSpamProxy, die Net at Work zur Erbringung des Services NoSpamProxy Cloud nutzt, kann der jeweils aktuellen Feature-Matrix bzw. dem Produktblatt entnommen werden. Der beschriebene Funktionsumfang ist nicht bindend, sondern kann sich aufgrund technischer Weiterentwicklungen ändern. Insbesondere ist ein Recht zur Nutzung von bestimmten Funktionen der Software NoSpamProxy ist in diesem Nutzungsvertrag für NoSpamProxy Cloud nicht enthalten.

Der Kunde erwirbt, sofern nichts anderes vereinbart wird, das Recht, den Service für eine bestimmte Anzahl von Mailboxen zu nutzen. Als Mailbox zählt dabei jede E-Mail-Adresse, die mit eigenem Postfach im E-Mail-System des Kunden angelegt sind. Darunter fallen auch z.B. Funktionsadressen. Mailboxen mit mehreren E-Mail-Adressen werden als eine Mailbox gewertet.

Diese Bedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Net at Work und dem Kunden zur Nutzung des Services NoSpamProxy Cloud. Die Nutzung des Service – auch zu Testzwecken - ist nur zulässig, wenn der Kunde diese Bedingungen akzeptiert hat.

Vertragsschluss

Der Vertrag zur Nutzung von NoSpamProxy Cloud kommt durch die Bestellung des Kunden bei Net at Work zustande, die in Textform oder online erfolgen kann. Nutzt der Kunde den Service, um Leistungen für seine Kunden (Endkunde) zu erbringen, ist er verpflichtet, die Bedingungen dieser Nutzungsvereinbarung auch mit seinen Kunden zu vereinbaren. Hat der Kunde bei Net at Work einen Testzugang zu NoSpamProxy Cloud angefordert, akzeptiert er die Nutzungsbedingungen für den jeweils gewährten Testzeitraum.

Leistungen von Net at Work

- 1. Net at Work betreibt NoSpamProxy Cloud zur Verarbeitung der ein- und ausgehenden Mails des Kunden auf einer Cloud-Plattform, die in einem deutschen Rechenzentrum gehostet wird.
- 2. NoSpamProxy Cloud wird nach dem vom Kunden ausgewählten Regelsatz E-Mails analysieren, bewerten und abhängig von diesem Ergebnis zur Mail-Infrastruktur des Kunden weiterleiten oder ablehnen, ver- oder entschlüsseln und gegebenenfalls Mail-Anhänge in Quarantäne-Ordnern ablegen.
- 3. Der Kunde erhält Zugangsdaten für ein Web-Interface. Dieses bietet Zugriff auf Funktionen, mit denen er nach verarbeiteten Mails suchen kann, Metadaten einsehen kann und Mails im üblichen, praxisorientierten Umfang verwalten kann.
- 4. Net at Work gewährleistet die Mailverarbeitung jeweils 24 Stunden an 7 Tagen (7x24) mit einer Verfügbarkeit von 99,9% bezogen auf ein Kalenderjahr. Dabei werden angekündigte Dienstunterbrechungen in zumutbarem Umfang zu Wartungszwecken und Unterbrechungen aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von Net at Work wie Naturkatastrophen, Erdbeben, großräumiger Ausfall von Stromversorgung oder Internet nicht einberechnet.
- 5. Net at Work aktualisiert den Service regelmäßig mit neuen Versionen, um einen jeweils aktuellen Schutz gegen neu auftretende Cyber-Bedrohungen zu realisieren.
- 6. Limitierung des Dienstes Je Mailbox ist der Versand von Mails an 480 Empfänger pro Stunde und 8.000 Empfänger in 24 Stunden limitiert. Der Empfang je Mailbox ist auf 3.600 Mails je Stunde limitiert. Sofern dieser Wert überschritten wird, begrenzt Net at Work ausgehende Mails auf diese Werte und lehnt über die Werte hinausgehende Mails ab.

Pflichten des Kunden

- 1. Der Kunde sichert zu, den Dienst nicht missbräuchlich zu verwenden (z.B. zum Versand von Spam-Mails, Malware, Viren, Links auf schädliche Inhalte) und in seiner IT Infrastruktur übliche Maßnahmen zur Gewährleistung der IT Sicherheit zu ergreifen (aktualisierte Virenscanner, regelmäßige Updates/Patches von Betriebssystemen, Nutzung von Firewalls,...). Werden im ausgehenden Mailfluss des Kunden als schädlich oder Spam einzustufende Mails festgestellt, kann Net at Work die Verarbeitung von Mails einstellen oder andere geeignete Maßnahmen eigener Wahl ergreifen, um Schaden vom Kunden und der Plattform NoSpamProxy Cloud (z.B. IP-Adressen auf Blocklisten) zu vermeiden.
- 2. Auftragsdatenverarbeitung Der Kunde stimmt mit der Nutzung des Dienstes NoSpamProxy Cloud dem entsprechenden Auftragsverarbeitungs-Vertrag für NoSpamProxy Cloud zu und bestellt Net at Work als Auftragsverarbeiter für E-Mails.
- 3. Managed Certificates Nutzt der Kunde die Option Managed Certificates, ermächtigt er Net at Work, in seinem Namen Zertifikate für Mitarbeiter des Kunden bei angeschlossenen Trust-Centern zu beantragen, zu verwalten, erforderliche Validierungen durchzuführen und im Namen des Kunden die vom jeweiligen Trust-Center vorgegebenen Vertragsbedingungen einzugehen. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen Nutzungsbedingungen für Zertifikate einzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit dem Abschluss eines Vertrags zur Nutzung von NoSpamProxy Cloud gelten zusätzlich zu den hier getroffenen Regelungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Net at Work in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Davon bei Auftragserteilung schriftlich von Net at Work bestätigte abweichende Regelungen gehen dieser Nutzungsvereinbarung und den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

dem in der Bestellung des Software-Services NoSpamProxy Cloud bezeichneten Kunden

(Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO, nachfolgend "Auftraggeber" genannt)

und

Net at Work GmbH

Am Hoppenhof 32 A 33104 Paderborn (Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO, nachfolgend "Auftragnehmer" genannt)

Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV-Vertrag) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien.

§ 1 Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DS-GVO, § 2 UWG und § 2 TMG sowie § 2 BDSG (neu). Sollten in den Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DS-GVO, UWG und TMG. Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anonymisierung:

Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237)

2. Unterauftragnehmer:

Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt.

3. Verarbeitung im Auftrag:

Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

4. Weisung:

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Gegenstand des Auftrags

• Analyse von eingehenden und ausgehenden E-Mails von Mitarbeitern des Auftraggebers zur Erkennung von Spam, Malware und anderen Sicherheitsrisiken, sowie die Ver- und Entschlüsselung von E-Mails.

Der Auftragnehmer erhält Zugriff auf folgende personenbezogene Daten (dadurch, dass der Auftraggeber ihm die eingehenden E-Mails durch Bekanntmachen einer IP-Adresse des Auftragnehmers zustellen lässt und ihm ausgehende E-Mails von seinem Mail-Server zustellt), bzw. der Auftraggeber erlaubt dem Auftragnehmer, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:

- Name
- E-Mail-Adresse
- Betreff
- Inhalt der E-Mails und der Anlagen
- Versand- und Empfangsdatum
- Verschlüsselungs- und Signierungsstatus der E-Mail
- IP-Adressen
- Weitere E-Mail-Metadaten für 32Guards
- Zertifikate (nur NoSpamProxy Managed Certificates)
- An E-Mails angefügte Dateien, die personenbezogene Daten enthalten können (nur NoSpamProxy Sandbox)

Betroffene Personengruppe:

- Alle Mitarbeitenden der Organisation, die über ein E-Mail-Postfach verfügen oder Zugang dazu haben
- Alle Personen, die E-Mails an die Organisation des Kunden senden

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es sich bei dem Service NoSpamProxy SaaS um eine weitgehend standardisierte Prüfung von Mails auf Viren, Malware und Spam, Verschlüsselung und andere Formen der Prüfung und Umwandlung handelt, die nach dem Stand der Technik durch ein mit dem Auftraggeber abgestimmtes Regelwerk erfolgt. Die Daten werden für einen Zeitraum von 3 Monaten gespeichert, ausschließlich zu Analysezwecken genutzt und nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch und dauerhaft gelöscht. Bei Nutzung der Sandbox-Option werden Dateianhänge vollständig zur Analyse übertragen und anschließend unmittelbar gelöscht. Ein regelmäßiger Zugriff auf Daten des Auftraggebers findet durch den Auftragnehmer nicht statt. Anweisungen des Auftraggebers betreffend einzelne Mails oder Gruppen von Mails sind aufgrund des großen Volumens und der marktüblichen Art des Dienstes nicht vorgesehen. Hiervon bleibt die gesetzliche Weisungsbefugnis des Auftraggebers unberührt. Der durch die Erteilung von Weisungen entstehende Aufwand ist dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu marktgerechten Konditionen gesondert zu vergüten.

§ 3 Verantwortlichkeit

- Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (bei Wahrung des Schutzes des Datengeheimnisses (Art. 28 DS-GVO) verantwortlich ("Verantwortlicher" im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO).
- 2. Die Inhalte dieses AV-Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 3. Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.
- 4. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

§ 4 Dauer des Auftrags

- 1. Die Laufzeit dieses AV-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der bestehenden Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AV-Vertrages nicht etwas anderes ergibt.
- 2. Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AV-Vertrages z.B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.
- 3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform

§ 5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 1. Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und gegebenenfalls nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem Auftragnehmer eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Auftragnehmer unterrichtet soweit ihm möglich in derartigen Situationen den Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
- 2. Die Weisungen des Auftraggebers müssen in Textform erteilt werden und werden vom Auftraggeber dokumentiert. Der Aufwand für die Umsetzung der Weisungen ist vom Auftraggeber gesondert zu marktgerechten Konditionen zu vergüten.
- 3. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis des Auftraggebers gedeckt und entsprechend zu dokumentieren. Bei einer wesentlichen Änderung des Auftrags steht dem Auftragnehmer ein Widerspruchsrecht zu. Besteht der Auftraggeber trotz des Widerspruchs des Auftragnehmers auf der Änderung, steht dem Auftragnehmer ein ordentliches Kündigungsrecht bezüglich des von der Weisung betroffenen AV-Vertrages sowie der von der AV-Vereinbarung betroffenen Bestandteile des entsprechenden Hauptvertrages zu. Verweigert der Auftragnehmer, die Änderung durchzuführen, steht auch dem Auftraggeber ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Erfolgt eine Kündigung, so ist für die restliche Vertragslaufzeit weiterhin die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Auftragnehmer zu erbringen.

§ 6 Leistungsort

1. Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen. Bei Leistungserbringung, die in Teilen von Unterauftragsverarbeitern in einem Drittland erfolgt, garantiert der Auftragnehmer die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der DSGVO und weist dies auf Verlangen nach (Abschluss der EU-Standardvertragsklauseln).

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

- 1. Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
- 2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Auftraggeber und ggfs. Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DSGVO resultierenden Maßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung.

Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt in Anlage 2 zu diesem Vertrag.

- 3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein aussagekräftiges und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsverarbeitung zur Verfügung.
- 4. Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DS-GVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- 5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber gegen marktgerechte Vergütung bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierbei.
- 6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von fremden Geheimnissen, oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sowie Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- 7. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Die Unterrichtung erfolgt an die bei Auftragserteilung und im CRM-System des Auftragnehmers hinterlegte E-Mail-Adresse. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Art. 33, 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Auftraggebers Meldungen an die zuständige Aufsichtsbehörde zu machen.
- 8. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 9. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.
- 10. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- 11. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 12. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO liegen.
- 13. Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht vom Auftraggeber zuvor genehmigt wurden.
- 14. Der Auftragnehmer speichert keine Patientendaten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftraggebers liegen bzw. die nicht dem Beschlagnahmeschutz unterliegen.
- 15. Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 16. Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

- 1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3. Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
- 4. Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
- 5. Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.
- 6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- 7. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.
- 8. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Sofern der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird, ist hierzu vorab eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl. Hierfür kann er beispielsweise datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und -prüfzeichen berücksichtigen, schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen, sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.
- 2. Liegt ein Verstoß des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.
- 3. Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Die dem Auftragnehmer aufgrund einer Prüfung entstehenden Aufwände sind durch den Auftraggeber gesondert zu marktgerechten Konditionen zu vergüten.
- 4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

§ 10 Unterauftragnehmer

- 1. Der Auftragnehmer erbringt den Service unter Nutzung eines international anerkannten Hyperscalers (Rechen-Dienstleister). Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unterauftragnehmer ohne vorherige explizite schriftliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen, sofern hierdurch Zusicherungen aus diesem Vertrag, insbesondere der §§ 6 und 7, nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage eine Liste der aktuellen Unterauftragsnehmer zur Verfügung.
- 2. Die nachfolgenden Regelungen finden sowohl für den Unterauftragnehmer als auch für alle in der Folge eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer entsprechende Anwendung.
- 3. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Verweigert der Auftraggeber durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragnehmer den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.
- 4. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht. Hierbei muss jedoch jeder Unterauftragnehmer (verbundenes Unternehmen) vor Beauftragung dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden, sodass der Auftraggeber bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beauftragung untersagen kann.
- 5. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der <u>Anlage 1</u> zu diesem Vertrag bezeichneten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.
- 6. Der Auftragnehmer muss Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.
- 7. Ist der Auftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung befugt, die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch zu nehmen, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags dieselben Pflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages sowie den in diesem AV-Vertrag beschriebenen Kontroll- und Überprüfungsrechten des Auftraggebers. Hierbei müssen ferner hinreichend Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt.
- 8. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
- 9. Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers.

§ 11 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

- 1. Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten nur auf Anweisung des Auftraggebers.
- Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber –
 hat der Auftragnehmer Datenbestände auf Anweisung des Auftraggebers datenschutzkonform zu
 löschen bzw. zu vernichten, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Das Protokoll
 der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen
- 3. Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
- 4. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das

- Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- 5. Der Auftraggeber kann jederzeit, d. h. sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten durch den Auftragnehmer verlangen, solange der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, diesem Verlangen zu entsprechen.
- 6. Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 7. Sollte dem Auftraggeber eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu löschen.
- 8. Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung bzgl. einer Löschung nicht erforderlich, diese müssen gelöscht werden.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

§ 13 Haftung

- 1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
- 2. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
 - a. er den aus der DSGVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - b. er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
 - c. er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.
- 3. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.
- 4. Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er 1. seinen ihm speziell durch die DS-GVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder 2. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- 5. Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 14 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile- einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers— bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1. Es gilt deutsches Recht.
- 2. Gerichtsstand ist Paderborn.

Anlage 1 zum Auftragsverarbeitungs-Vertrag

Net at Work hat folgende Unterauftragsverarbeiter im Rahmen des o.g. AV-Verhältnisses beauftragt:

Unterauftragnehmer: Bitdefender SRL.

Übermittelte Daten	Zweck	Ort der Verarbeitung
Metadaten von Mails u. Dateien	Erkennung von Spam- und Malware Mails	EU und USA unter Anwendung der EU-Standard-Vertragsklauseln

Unterauftragnehmer: Amazon Web Services Inc. (AWS)

Übermittelte Daten	Zweck	Ort der Verarbeitung
Metadaten von Mails u. Dateien	Erkennung von Spam- und Malware Mails	EU

Anlage 2 zum Auftragsverarbeitungsvertrag:

Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen

Technische und organisatorische Maßnahmen, Unterauftragnehmer

- 1. Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren die in Absatz (5) niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 64 BDSG (neu).
- 2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Maßnahmen durch adäquate Alternativen zu ersetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in Absatz (5) festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- 3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung, die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar machen. Aufgrund der Kontrollverpflichtung des Auftraggebers vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt Der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 64 BDSG (neu) nach. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.
- 4. Der Auftraggeber kann sich nach schriftlicher Ankündigung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten jederzeit zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen.

5. Es gelten folgende konkrete technisch-organisatorische Maßnahmen:

a. Zutrittskontrolle

Unbefugten wird der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt.

b. Zugangskontrolle

Es wird verhindert, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können. Der Zugang kann nur über ein Zugangskontrollsystem erfolgen. Zusätzlich finden weitere technische Sicherheitseinrichtungen wie Firewalls ihren Einsatz in der Kommunikationskette. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, werden hierzu geeignete Verschlüsselungstechnologien eingesetzt.

c. Zugriffskontrolle

Die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten können ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und personenbezogene Daten können bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, werden hierzu geeignete Verschlüsselungstechnologien eingesetzt.

d. Weitergabekontrolle

Personenbezogene Daten können bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden, und es kann überprüft und festgestellt werden, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, werden hierzu geeignete Verschlüsselungstechnologien eingesetzt.

e. Eingabekontrolle

Es kann nachträglich überprüft und festgestellt werden, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

f. Auftragskontrolle

Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, können nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Die zur Verarbeitung eingereichten Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur im Rahmen der Weisungen des jeweiligen Auftraggebers verarbeitet und insbesondere auch nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Der Weisungsrahmen ist insbesondere durch den Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag unter Berücksichtigung der Pflichtinhalte gemäß § 62 (5) BDSG sowie ferner durch die Anwendungsbeschreibung der Dienstleistungsprogramme eindeutig vorgegeben. Gleiches gilt für auftragsbezogene Auskünfte; sie werden ausschließlich an den Auftraggeber oder im Rahmen seiner Weisung erteilt. Ausnahmen vom konkreten Weisungsrahmen gelten für technisch bedingte Verarbeitungen z.B. für die interne Datensicherung.

g. Verfügbarkeitskontrolle

Personenbezogene Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt. Zahlreiche Datensicherungsmaßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene und andere schutzwürdige Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Zusätzlich stehen im Falle eines Stromausfalles für die Rechenzentren unterbrechungsfreie Stromversorgungseinrichtungen zur Verfügung.

h. Trennungskontrolle

Zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten können getrennt verarbeitet werden. In allen wichtigen Bereichen besteht das Prinzip der Funktionstrennung; das bedeutet, alle in die Datenverarbeitung eingebundenen Abteilungen sind funktionell, organisatorisch und räumlich getrennt. Das Prinzip der Funktionstrennung ist auch weitgehend innerhalb der Organisationseinheiten verwirklicht; schutzwürdige Daten werden den Mitarbeitern nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie es für die zugewiesene rechtmäßige Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist. Zur Sicherstellung werden definierte Rechteprofile für die verschiedenen Funktionsbereiche zugeteilt und zentral administriert.

- 6. Der Auftragnehmer wird Aufträge an Unterauftragnehmer nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers vergeben. Nicht als Leistungen von Unterauftragnehmer im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 7. Wenn der Auftragnehmer Unterauftragnehmer einschaltet, wird er sicherstellen, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspricht und alle gesetzlichen und vertraglichen Pflichten beachtet werden.
- 8. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf schriftliche Anforderung des Auftragnehmers Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten.